

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Albrecht Schütte und Christian Gehring CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Rechtliche Grundlagen für Brandschutzvorschriften

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Feuerwiderstandsklasse muss ein in Nutzung befindlicher Schulbau haben?
2. In welchen rechtlichen Grundlagen/Regeln ist die notwendige Feuerwiderstandsklasse festgelegt (Gesetze, Verordnungen, Industrienormen oder ähnliches)?
3. In welchen rechtlichen Grundlagen/Regeln sind Feuerwiderstandsklassen definiert/präzisiert (Gesetze, Verordnungen, Industrienormen oder ähnliches)?
4. Welche Feuerwiderstandsklasse muss ein Schulneubau haben?
5. Welche Feuerwiderstandsklasse muss eine Schule nach einer größeren Sanierung haben?
6. Hat sie eine Sicht, welche zusätzlichen Kosten sich bei einer größeren Schulsanierung durch eine Anpassung der Feuerwiderstandsklasse ergeben?
7. Wie viele Brände hat es seit 2000 gegeben, bei denen ein Schulbau eingestürzt ist?
8. Bei wie vielen dieser Brände sind Menschen zu Schaden gekommen, weil der Schulbau zwar die Feuerwiderstandsklasse eines in Nutzung befindlichen Baus erfüllt hat, nicht aber die Feuerwiderstandsklasse eines Neubaus?
9. Welche rechtlichen Grundlagen/Regeln müssten angepasst werden, damit ein sanierter Schulbau (lediglich) dieselbe Feuerwiderstandsklasse haben muss, wie der vorher in Nutzung befindliche Schulbau?
10. Wer könnte solche Anpassungen veranlassen?

18.4.2024

Dr. Schütte, Gehring CDU

Eingegangen: 29.4.2024/Ausgegeben: 31.5.2024

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Bei vielen Schulsanierungen machen die Anpassungen des Brandschutzes einen erheblichen Anteil der Kosten aus. Mit dieser Kleinen Anfrage soll geklärt werden, ob und wie sich dadurch der Schutz von Leib und Leben verbessert. Falls sich eine solche Verbesserung nicht ergibt, soll geklärt werden, wie die zusätzlichen Auflagen und damit auch Kosten vermieden werden können.

Antwort

Mit Schreiben vom 24. Mai 2024 Nr. MLW22-26-193/460/3 beantwortet das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Kultur, Jugend und Sport die kleine Anfrage wie folgt.

1. Welche Feuerwiderstandsklasse muss ein in Nutzung befindlicher Schulbau haben?

4. Welche Feuerwiderstandsklasse muss ein Schulneubau haben?

Zu 1. und 4.:

Die Fragen 1 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit bestimmen sich nach der Gebäudeklasse des betreffenden Gebäudes. Die jeweilige Gebäudeklasse spiegelt dabei die Komplexität eines Gebäudes wider. Diese wiederum bestimmt maßgeblich die baurechtlichen Anforderungen an das Gebäude. Schulen können grundsätzlich alle Gebäudeklassen gemäß § 2 Absatz 4 Landesbauordnung (LBO) aufweisen.

2. In welchen rechtlichen Grundlagen/Regeln ist die notwendige Feuerwiderstandsklasse festgelegt (Gesetze, Verordnungen, Industrienormen oder ähnliches)?

3. In welchen rechtlichen Grundlagen/Regeln sind Feuerwiderstandsklassen definiert/präzisiert (Gesetze, Verordnungen, Industrienormen oder ähnliches)?

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In § 2 Absatz 4 und § 38 LBO und in §§ 4, 8 der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBOAVO) sind die rechtlichen Grundlagen für die notwendigen Feuerwiderstandsklassen festgelegt. Die Technischen Baubestimmungen konkretisieren dabei diese gesetzlichen und untergesetzlichen Anforderungen über DIN-Normen, DIN EN-Normen und andere technische Regeln. Insbesondere werden die Anforderungen an die konkreten Ausführungen je nach Baumaterial beispielsweise in den Eurocodes (DIN EN 1990 ff.) und in spezielleren Vorschriften wie beispielsweise DIN EN 13381 zu Brandschutzbekleidungen insbesondere für Stahl- und Holzbauteile geregelt.

5. Welche Feuerwiderstandsklasse muss eine Schule nach einer größeren Sanierung haben?

Zu 5.:

Diese Frage kann nicht generalisiert beantwortet werden. In Abhängigkeit von der Reichweite der Sanierung und in Relation zu den unverändert weiterbestehenden Gebäudeteilen besteht für diese Gebäudeteile entweder weiter Bestandsschutz oder die Baumaßnahme wird gemäß § 2 Absatz 13 LBO wie eine Errichtung, also ein Neubau betrachtet.

Der Bestandsschutz entfällt, wenn die Identität der baulichen Anlage – z. B. durch einen verändernden Umbau – verloren geht. Es ist zunächst das Anforderungsniveau umzusetzen, das auch von einem Neubau gefordert wird. Möglich sind jedoch Abweichungen insbesondere gemäß § 56 Absatz 1 LBO (wenn dem Zweck der Vorschrift auf andere Weise nachweislich entsprochen wird) oder gemäß § 56 Absatz 2 Nummer 2 LBO (zur Erhaltung und weiteren Nutzung von Kulturdenkmalen).

6. Hat sie eine Sicht, welche zusätzlichen Kosten sich bei einer größeren Schulsanierung durch eine Anpassung der Feuerwiderstandsklasse ergeben?

Zu 6.:

Den Bau und die räumliche Ausstattung von Schulen nehmen die kommunalen Schulträger in eigener Zuständigkeit wahr. Dies schließt auch den baulichen Unterhalt bzw. die Sanierung bestehender Schulgebäude ein. Das Land Baden-Württemberg fördert bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen Baumaßnahmen zur Schaffung des für den lehrplanmäßigen Unterricht oder den Ganztagsbetrieb von Schulen erforderlichen Raumbedarfs sowie die Sanierung bestehender Schulgebäude.

Der Landesregierung liegen aufgrund der vielfältigen Fallgestaltungen aber keine umfassenden Erkenntnisse darüber vor, welche zusätzlichen Kosten sich bei einer größeren Schulsanierung allein aus brandschutztechnischen Anforderungen ergeben. Mögliche zusätzliche Kosten sind von den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten abhängig, die im Einzelfall höchst unterschiedlich sein können.

7. Wie viele Brände hat es seit 2000 gegeben, bei denen ein Schulbau eingestürzt ist?

8. Bei wie vielen dieser Brände sind Menschen zu Schaden gekommen, weil der Schulbau zwar die Feuerwiderstandsklasse eines in Nutzung befindlichen Baus erfüllt hat, nicht aber die Feuerwiderstandsklasse eines Neubaus?

Zu 7. und 8.:

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit dem Jahr 2000 sind in folgenden Fällen Schulgebäude nach Bränden neu errichtet worden:

- Rulamanschule (Grundschule) Grabenstetten
- frühere Friedensgrundschule Ulm
- Schulzentrum (Gymnasium und Realschule) Neckargemünd

Die sehr seltenen größeren Brände in Schulgebäuden lagen außerhalb der Betriebszeiten. Ursachen waren Baumaßnahmen mit feuergefährlichen Arbeiten in den Ferienzeiträumen oder Brandstiftung. Weitergehende Gebäudeschäden entstanden meist durch Verrauchung und Löschwasser.

Bei einer Schulturnhalle kam es durch einen Brand zum Einsturz des Daches. Systematische und statistisch belastbare Erkenntnisse zu Einstürzen von Schulgebäuden liegen der Landesregierung allerdings nicht vor.

In den letzten Jahren nahmen Feuerwehreinsätze an Schulen jedoch durchaus zu. Dies lag weit vorwiegend an kleineren Ursachen:

- Ausbringen von Reizstoffen durch Schüler (Reizgas),
- Brandstiftung an Müllbehältern,
- Brandstiftungen in Schultoiletten (TikTok-Challenge als Mutprobe),
- Missglückte Versuche im Chemieunterricht.

Bei diesen Bränden kam es zu keinen Personenschäden.

Der Landesregierung sind überdies seit dem Jahr 1945 keine Brände in Schulen bekannt, bei denen es zu Personenschäden mit Todesfolge gekommen ist.

Darüber hinaus liegen der Landesregierung zur Frage 8 keine Erkenntnisse vor.

9. Welche rechtlichen Grundlagen/Regeln müssten angepasst werden, damit ein sanierter Schulbau (lediglich) dieselbe Feuerwiderstandsklasse haben muss, wie der vorher in Nutzung befindliche Schulbau?

Zu 9.:

Es müssten Anpassungen im gesetzlichen und im untergesetzlichen Regelwerk, das in der Antwort auf die Fragen 2 und 3 beschrieben wird, vorgenommen werden. Insbesondere wäre die Systematik des Bestandsschutzes zu ändern, da der Bestandsschutz dann nicht mehr an die Identität der baulichen Anlage gebunden wäre. Dies könnte jedoch den grundgesetzlich geschützten Gleichbehandlungsgrundsatz berühren, da Bauherrschaften eines nicht näher bestimmbareren „Ersatzneubaus“ anders behandelt würden als Bauherrschaften eines Neubaus.

10. Wer könnte solche Anpassungen veranlassen?

Zu 10.:

Die Landesregierung kann im Bauordnungsrecht untergesetzliche Regelwerke, der Landtag als Legislative im Bauordnungsrecht das gesetzliche Regelwerk anpassen. Technische Baubestimmungen konkretisieren lediglich das übergeordnet Geforderte und sind nicht geeignet, die in Rede stehenden Anpassungen zu erreichen.

In Vertretung

Dr. Schneider

Ministerialdirektor